

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Sport und Jugendsozialarbeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Verein für Sport und Jugendsozialarbeit e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck und -aufgaben

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sport- und sozialpädagogische Angebote und Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Zusammenarbeit mit Pädagogen, Erziehern, Übungs- und Jugendleitern sowie die Förderung und Unterstützung solcher Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:
 1. Maßnahmen der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit im Sinne des Sportförderungs- sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durchzuführen bzw. zu fördern
 2. Angebote des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports für Kinder und Jugendliche mit Mitteln der Sportpädagogik und der Sozialarbeit zu entwickeln und zu fördern
 3. Maßnahmen und Projekte zur Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu entwickeln und zu fördern
 4. Begegnungen im In- und Ausland zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit zu entwickeln und zu fördern
 5. Sport- und sozialpädagogische Projekte, insbesondere mit Ausländern und Aussiedlern, Behinderten, gewaltbereiten und gefährdeten Kindern und Jugendlichen, zu entwickeln und zu fördern
 6. Geschlechtsbewusste Sport- und Bewegungsangebote für Mädchen und junge Frauen sowie für Jungen und junge Männer (Gender Mainstreaming) zu entwickeln und zu fördern
 7. Einrichtungen und Begegnungsstätten im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere SportJugendClubs, Fan-Projekte, mobile Beratungsteams, zu fördern und zu betreiben
 8. Maßnahmen der Gestaltung von Bewegungsräumen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen und dazu eine Erlebniswerkstatt zu betreiben
 9. Die Durchführung von Sozialen Trainings in Seilgärten mit Schulklassen sowie Jugendgruppen aus Sportvereinen und von anderen Trägern der Jugendhilfe
 10. Die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz

11. Eine enge Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe und des Sports, insbesondere der Sportjugend Berlin (SJB) und dem Landessportbund Berlin (LSB) sicherzustellen.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) gemeinnützige juristische Personen
 - b) Natürliche Personen

Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vereins werden.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären ist.
- b) Ausschluss, der wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus einem anderen wichtigen Grund möglich ist.
- c) Tod, Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Sie wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Seine Verpflichtung zur Zahlung von fälligen oder rückständigen Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen bleibt unberührt. Überbezahlte Beiträge werden zurückerstattet; sie können jedoch mit anderen rückständigen Geldleistungen aufgerechnet werden.

§4 Beiträge und Umlagen

Über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im zweiten Quartal stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl des Vorsitzenden,
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und sind von diesem zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§9 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorstandsmitglieder zu leiten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
3. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes bzw. bis zur Neubesetzung im Amt.
4. Wählbar ist, wer mindestens 18 Jahre als ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl. Fällt die Mitgliederversammlung nicht mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zusammen, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein; Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§13 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§14 Wählbarkeit

Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern des Vereins.

§15 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke im Jugendbereich zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. November 1994 beschlossen worden.